



# **FC Winznau**

## Benützungsreglement Sportplatz Grien

28.12.2020



# Benützungsreglement Sportplatz Grien

---

## Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§1	Gegenstand .....	3
§2	Eigentum & Mietsituation.....	3
§3	Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht.....	3
§4	Lärm.....	3
II	Hauptspielfeld „Mitte“ .....	3
§5	Zweck .....	3
§6	Nutzung.....	3
§7	Zeiten.....	4
§8	Beleuchtung .....	4
III	Nebenspielfeld „Ost“ .....	4
§9	Zweck .....	4
§10	Nutzung.....	4
§11	Zeiten.....	4
§12	Beleuchtung .....	5
IV	Juniorenspielfeld „West“ .....	5
§13	Zweck .....	5
§14	Nutzung.....	5
§15	Zeiten.....	5
§16	Beleuchtung .....	5
V	Video-Überwachung.....	6
§17	Zweck .....	6
§18	Art.....	6
§19	Raum .....	6
§20	Zeit.....	6
§21	Auswertung .....	6
§22	Datensicherheit .....	6
VI	Schlussbestimmungen .....	7
§23	Lärm- und Lichtgutachten.....	7
§24	Inkrafttreten.....	7
	Anhang.....	8
A	Situationsplan Sportplatz Grien.....	8
B	Zonen-Bezeichnung Sportplatz Grien .....	8



# Benützungsreglement Sportplatz Grien

---

## I Allgemeine Bestimmungen

### §1 Gegenstand

Dieses Reglement umfasst die Benützung der Fussball-Spielfelder sowie die Video-Überwachung auf dem Sportplatz Grien des FC Winznau.  
Situationsplan siehe Anhang A.

### §2 Eigentum & Mietsituation

Das Grundstück mit den Grundbuch-Nummern 970, 985 und 1022, auf welchen sich der Sportplatz Grien befindet, ist im Eigentum des Kantons Solothurn.  
Der Fussballclub Winznau ist Mieter dieses genannten Grundstücks.

### §3 Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Der FC Winznau steht in der Pflicht, das Mietobjekt in aller Sorgfalt zu gebrauchen und in gutem und sauberem Zustand zu halten.  
Ebenfalls untersteht der FC Winznau bei der Benützung des Mietobjektes dem allgemein gültigen Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG).

### §4 Lärm

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.  
Auf den Betrieb einer Lautsprecheranlage während dem Spielbetrieb wird verzichtet.  
Bei Spielen ist es den Zuschauern untersagt, übermässig lärmerzeugende Gegenstände, wie druckgasbetriebene Lärmfanfaren, zu verwenden.  
Der FC Winznau unterliegt bei der Benützung des Sportplatzes Grien folgenden Gesetzen und Reglementen:

- Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes vom 15.12.1986
- Umweltschutzgesetz (USG) des Bundes vom 07.10.1983
- Vollzugshilfe zur Beurteilung von Sportanlagen «Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm» (Herausgeber: BAFU 2017)
- Reglement über Ruhezeiten und Nachtruhe 2014 der Einwohnergemeinde Winznau

## II Hauptspielfeld „Mitte“

### §5 Zweck

Das Spielfeld „Mitte“ dient dem FC Winznau als offizieller Hauptplatz für Nachwuchs-Mannschaften der Kategorie A bis D sowie allen Aktiv-Mannschaften zur Austragung der Heimspiele.

Das Hauptspielfeld ist vom Solothurnischen Fussballverband abgenommen und berechtigt für Fussball-Spiele bis zur 2. Liga Interregional.

### §6 Nutzung

Der FC Winznau nutzt das Hauptspielfeld „Mitte“ als Spielfeld für Trainings und Spiele der Nachwuchs- und der Aktiv-Mannschaften.

Ebenfalls wird dieses Spielfeld bei ausserordentlichen Anlässen wie Plausch-Turniere oder Junioren-Spielfeste genutzt.



# Benützungsreglement Sportplatz Grien

---

## §7 Zeiten

Das Hauptspielfeld „Mitte“ wird durch den FC Winznau zu folgenden Zeiten genutzt:

Montag bis Samstag: 09:00 – 22:00

Sonntag: 09:00 – 17:00

## §8 Beleuchtung

Die Beleuchtung des Hauptspielfeldes „Mitte“ wird nur bei Nutzung des Hauptspielfeldes und nur bei Bedarf durch Dämmerung oder Dunkelheit verwendet.

Im Spielbetrieb beträgt die mittlere Beleuchtungsstärke 120 Lux.

10 Minuten nach Spielschluss eines Abend-Spiels wird die Beleuchtungsstärke auf 80 Lux reduziert und bis spätestens 22:00 Uhr ganz abgeschaltet.

Im Trainingsbetrieb oder bei ausserordentlichen Anlässen auf dem Hauptspielfeld beträgt die Beleuchtungsstärke 80 Lux.

Die Beleuchtung entspricht folgenden Richtlinien und Vorgaben:

- SLG 302:2018 „Beleuchtung von Sportanlagen“ vom Schweizerischen Fussballverband SFV
- EN SN 12193:2019-08 Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung
- Vollzugshilfe Lichtemissionen (Entwurf zur Konsultation)

## III Nebenspielfeld „Ost“

### §9 Zweck

Das Spielfeld „Ost“ dient dem FC Winznau als Trainingsfeld für Nachwuchs- und Aktiv-Mannschaften sowie als Spielfeld für Junioren-Spiele der Kategorien G bis E.

### §10 Nutzung

Der FC Winznau nutzt das Nebenspielfeld „Ost“ als Spielfeld für Trainings der Nachwuchs- und der Aktiv-Mannschaften sowie als Spielfeld für Heimspiele von Juniorenmannschaften der Kategorien G bis E.

Ebenfalls wird dieses Spielfeld bei ausserordentlichen Anlässen wie Plausch-Turniere oder Junioren-Spielfeste genutzt.

### §11 Zeiten

Das Nebenspielfeld „Ost“ wird durch den FC Winznau zu folgenden Zeiten genutzt:

Montag bis Samstag: 09:00 – 22:00

Sonntag: 09:00 – 17:00



# Benützungsreglement Sportplatz Grien

---

## §12 Beleuchtung

Die Beleuchtung des Nebenspielfeldes „Ost“ wird nur bei Nutzung des Nebenspielfeldes oder des Hauptspielfeldes und nur bei Bedarf durch Dämmerung oder Dunkelheit verwendet.

Im Spielbetrieb beträgt die Beleuchtungsstärke 120 Lux.

10 Minuten nach Spielschluss eines Abend-Spiels wird die Beleuchtungsstärke auf 80 Lux reduziert und bis spätestens 22:00 Uhr ganz abgeschaltet.

Im Trainingsbetrieb oder bei ausserordentlichen Anlässen beträgt die Beleuchtungsstärke 80 Lux.

Während dem Spielbetrieb auf dem daneben liegenden Hauptspielfeld wird die Beleuchtung mit 80 Lux betrieben.

## IV Juniorenspielfeld „West“

### §13 Zweck

Das Spielfeld „West“ dient dem FC Winznau als Spielfeld für Juniorinnen und Junioren der Kategorien D bis G.

Dieses Spielfeld wird ausschliesslich von Mannschaften dieser Spielklassen genutzt.

### §14 Nutzung

Das Juniorenspielfeld „West“ dient dem FC Winznau als zusätzliches Trainings- und Spielfeld für die genannten Junioren-Kategorien.

Juniorenspiele finden alternativ auch auf dem neuen Spielfeld „West“ statt, um die Belastung von Terrain und Anwohnerschaft des bestehenden Nebenspielfeld „Ost“ sowie des neuen Juniorenspielfeldes „West“ so gleichmässig wie möglich zu verteilen.

### §15 Zeiten

Das Juniorenspielfeld „West“ wird durch den FC Winznau zu folgenden Zeiten genutzt:

Montag bis Freitag: 16:00 – 20:30

Samstag: 10:00 – 17:00

Sonntag: keine Nutzung

Ausnahme für Sonntag: Nutzung bei G- oder F-Junioren-Spielfeste (z. Bsp. anl. eines Sommerfestes, max. 2x jährlich)

### §16 Beleuchtung

Die Beleuchtung des Juniorenspielfeldes „West“ wird nur bei Nutzung des Juniorenspielfeldes und nur bei Bedarf durch Dämmerung oder Dunkelheit verwendet.

Im Spiel- wie im Trainingsbetrieb beträgt die Beleuchtungsstärke 80 Lux.

Die Beleuchtung wird bis spätestens 20:30 Uhr abgeschaltet.



# Benützungsreglement Sportplatz Grien

---

## V Video-Überwachung

### §17 Zweck

Die Videoüberwachung dient zur Gewährleistung eines geordneten Betriebs, Schutz von Personen oder Sachen wie zb. von Vandalismus oder Diebstählen im präventiven Sinn.

### §18 Art

Passive Überwachung durch Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträglicher Auswertung.

Das Clubhaus und das Areal sind gekennzeichnet, dass eine Videoüberwachung vorhanden ist.

### §19 Raum

Es werden folgende Bereiche mit Kameras überwacht:

- Auto-Parkplatz.
- 2-Rad-Parkplatz.
- Clubhaus-Eingang und –Terrasse.
- Sportplatz-Bereich im Süden und Süd-Westen des Clubhauses.
- Die Eichwaldstrasse sowie Privatgrundstücke im Norden und Nord-Westen des Clubhauses unterliegen nicht dem überwachten Bereich.
- Video-überwachter Bereich siehe Anhang B.

### §20 Zeit

Aufnahmen werden 30 Tage lang aufbewahrt und danach automatisch gelöscht.

### §21 Auswertung

Ausgewertet wird nur dann, wenn ein konkreter Fall oder Verdacht vorliegt. Ausgewertet wird nur durch ein Vorstandsmitglied. Ausgewertete Bilder werden in Absprache mit dem Vorstand je nach Fall zb. an die Strafverfolgungsorgane weitergegeben.

### §22 Datensicherheit

Die Aufnahmen werden an einem nicht jedermann zugänglichen Ort aufbewahrt. Das System ist mit einem Passwort geschützt, welches nur dem Vorstand bekannt ist.

Die Zugriffe auf die Daten werden in einem Logfile abgespeichert.



## VI Schlussbestimmungen

### §23 Lärm- und Lichtgutachten

Dieses Reglement berücksichtigt die Gutachten für Lärm und Beleuchtung, welche als Bestandteil der Baubewilligung zum Projekt „Vision2020“ durch externe Fachstellen erstellt wurden. Beide Gutachten bestätigen die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und Messgrenzwerte.

- Überprüfung Lichtemissionen vom 14. Dezember 2020 (Version 1.1) durch correLight GmbH, 5246 Scherz, Roland Bodenmann (Lichtplaner SLG)
- Lärmgutachten nach der Vollzugshilfe «Ermittlung und Beurteilung von Sportlärm», des USG (1983) und der LSV (1986) vom 16. Dezember 2020 durch Bauphysik Schweiz GmbH, 4600 Olten, Michael Stenz (Projektleiter)

### §24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft nach Inbetriebnahme;

- der neuen Beleuchtung (Projekt „Vision2020“)
- des neuen Juniorenspielfeldes „West“ (Projekt „Vision2020“)
- der Video-Überwachung (Mai 2020)

## Fussballclub Winznau

Präsident

Philipp Grob

Leiter Infrastruktur

Torsten Lüscher

Leiter Spielbetrieb

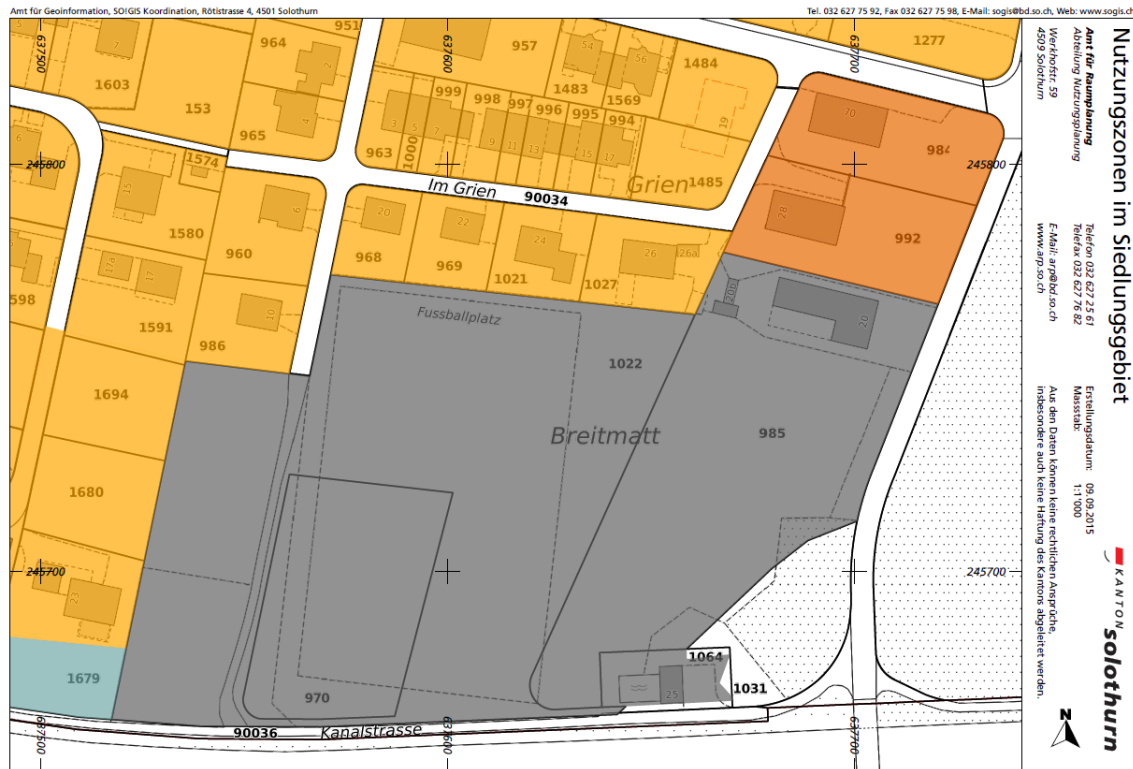
Dominik Hüster



# Benützungsreglement Sportplatz Grien

## Anhang

### A Situationsplan Sportplatz Grien



### B Zonen-Bezeichnung Sportplatz Grien

